

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/9 6Ob18/79, 20b531/89, 6Ob289/07d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1980

Norm

ABGB §754

ABGB §761

AnerbenG §3 Abs1 Z3

B-VG Art7

Krnt HöfeG §2

Krnt HöfeG §7 Z2

Krnt HöfeG §12

StGG Art2

Tir HöfeG §17 Z2

Rechtssatz

Die ungleiche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder ist nicht unsachlich und verstößt daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz; zu den sachlichen Erwägungen gehört neben jenen nach den EB zum AnerbenG auch, dass die Familie als rechtliche Institution ein wesentliches Element der rechtlichen Ordnung menschlicher Beziehungen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 18/79

Entscheidungstext OGH 09.04.1980 6 Ob 18/79

Veröff: NZ 1981,26 = JBI 1981,423 = EvBl 1981/197 S 575 = NZ 1982,67 = EvBl 1981/43 S 179

- 2 Ob 531/89

Entscheidungstext OGH 29.03.1989 2 Ob 531/89

Beisatz: Ungleiche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder verstößt nur dann gegen den

Gleichheitsgrundsatz, wenn hiefür keine sachlichen Erwägungen bestimmend waren. (T1) Veröff: EvBl 1989/114 S 452 = JBI 1989,444

- 6 Ob 289/07d

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 289/07d

Vgl; Beisatz: Hier: Gleichheitswidrigkeit (Art 7 Abs 1 B-VG; Art 2 StGG) der Regelungen des § 12 Kärntner ErbhöfeG 1990 und § 2 Kärntner ErbhöfeG 1990 verneint. (T2); Beisatz: Der Gesetzgeber konnte in vertretbarer Weise davon ausgehen, dass ein Übernahmewert, der dem Anerben erlaubt, wohl bestehen zu können, diesem Interesse entspricht. Die Festlegung der für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Mittelbetriebs maßgeblichen Unter- und Obergrenzen liegt im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers. (T3); Beisatz: Einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die gesetzliche Regelung des Übernahmewerts (§ 12 Abs 1 Kärntner ErbhöfeG 1990) eine Beihilfe im Sinn des Art 87 EG ist, bedarf es wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit nicht: Da die von der Revisionsrekurswerberin für unzulässig gehaltene Beihilfenregelung im Kärntner ErbhöfeG 1990 schon vor dem 1. 1. 1994 bestand und die Europäische Kommission deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht feststellte, besteht kein Durchführungsverbot, aus dem die Rechtsmittelwerberin Rechte ableiten könnte. Zu dem von der Revisionsrekurswerberin angeregten Vorabentscheidungsverfahren besteht daher kein Anlass. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038505

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at